

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

Gebiet: „Nördlich an die bebaute Ortslage anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade“

Für das Gebiet: „Nördlich an die bebaute Ortslage anschließend, westlich der Lehmraeder Straße (L 287) liegend in Richtung Lehmrade“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 aufgestellt.

Einziges Änderungsinhalt ist die Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 1 für Fassaden und Dächer. Die Außenwandgestaltung soll auch als Holzfassade möglich sein. Zur farblichen Gestaltung der Außenwandflächen sollen die Farben Rot, Rotbraun, Braun und Beige zulässig sein. Der Ausschluss von glasierten Dachpfannen entfällt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gudow.

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Gudow, den 25.03.2015

gez.
Dr. Eberhard Laubach
(Bürgermeister)